

Gegenüberstellung	
Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld	
Information zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)	
Fassung Mai 2017 gültig bis 24. Juli 2018	Fassung Mai 2018 gültig für Bestandskunden ab 25. Juli 2018
<p>1 Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p>I. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Ein bindendes Anbot des Kunden auf Abschluss eines Addiko Tagesgeld Kontovertrages liegt zu jenem Zeitpunkt vor, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular «Addiko Tagesgeld Konto» und • der unterzeichnete Informationsbogen für den Einleger und • eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) und • eine Kopie der Bankomatkarte des Referenzkontos <p>der Addiko per E-Mail oder per Post zugeht.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden wird Addiko dem Kunden eine Kontoaktivierungsbestätigung per SMS und E-Mail oder postalisch übermitteln. Der jeweilige Vertrag kommt mit Zugang der Kontoaktivierungsbestätigung beim Kunden zustande.</p> <p>II. Merkmale des Addiko Tagesgeld Kontos</p> <p>Das Addiko Tagesgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Eröffnung eines Addiko Tagesgeld Kontos setzt voraus, dass der Kunde ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes «Referenzkonto» besitzt; eine reine Zeichnungsberechtigung des Kunden über das Referenzkonto reicht nicht aus. Beim Referenzkonto muss es sich um ein Girokonto in Österreich handeln.</p> <p>Als Inhaber eines Addiko Tagesgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist.</p> <p>Das Addiko Tagesgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.</p> <p>Die Veranlagung des Kunden auf dem Addiko Tagesgeld Konto darf insgesamt einen Betrag von Euro 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten</p>	<p>A. Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p>I. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Ein bindendes Anbot des Kunden auf Abschluss eines Addiko Tagesgeld Kontovertrages liegt zu jenem Zeitpunkt vor, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular «Addiko Tagesgeld Konto» und • der unterzeichnete Informationsbogen für den Einleger und • eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Pass<u>Reisepass</u> oder Personalausweis <u>oder Führerschein im Scheckkartenformat</u> für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) und • eine Kopie der Bankomatkarte des Referenzkontos <p>der Addiko per E-Mail oder per Post zugeht.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden wird Addiko dem Kunden eine Kontoaktivierungsbestätigung per SMS und E-Mail oder postalisch übermitteln. Der jeweilige Vertrag kommt mit Zugang der Kontoaktivierungsbestätigung beim Kunden zustande.</p> <p>II. Merkmale des Addiko Tagesgeld Kontos</p> <p>Das Addiko Tagesgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Eröffnung eines Addiko Tagesgeld Kontos setzt voraus, dass der Kunde ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes «Referenzkonto» besitzt; eine reine Zeichnungsberechtigung des Kunden über das Referenzkonto reicht nicht aus. Beim Referenzkonto muss es sich um ein Girokonto in Österreich handeln<u>bei einer Bank in einem SEPA Mitgliedstaat handeln (die aktuellen SEPA Mitgliedstaaten können den FAQ unter „Was ist SEPA und welche Länder sind umfasst?“ entnommen werden).</u></p> <p>Als Inhaber eines Addiko Tagesgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist.</p> <p>Das Addiko Tagesgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.</p> <p>Die Veranlagung des Kunden auf dem Addiko Tagesgeld Konto darf insgesamt einen Betrag von Euro 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten</p>

Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage»).

B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld

VII. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Kontoeröffnungsantrag oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner im Eröffnungsantrag bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto oder der PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger);
- im Falle der Änderung des Referenzkontos eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

Für den Fall, dass die im Addiko Online Banking angegebene Mobiltelefonnummer noch vom Kunden verwendet werden kann und erst für die Zukunft geändert werden soll, kann der Kunde eine Änderung der Mobiltelefonnummer auch direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Meine Daten/Zeichnungsverfahren» und mittels Autorisierung durch mobileTAN vornehmen. Die Änderung der Mobiltelefonnummer per Schreiben kann frühestens 2 Monate im Vorhinein beantragt

Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage»).

B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld

VII. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Kontoeröffnungsantrag oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner im Eröffnungsantrag bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto oder der PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises ([PassReisepass](#) oder Personalausweis [oder Führerschein im Scheckkartenformat](#) für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger);
- im Falle der Änderung des Referenzkontos eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises ([PassReisepass](#) oder Personalausweis [oder Führerschein im Scheckkartenformat](#) für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

Für den Fall, dass die im Addiko Online Banking angegebene Mobiltelefonnummer noch vom Kunden verwendet werden kann und erst für die Zukunft geändert werden soll, kann der Kunde eine Änderung der Mobiltelefonnummer auch direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Meine Daten/Zeichnungsverfahren» und mittels Autorisierung durch mobileTAN vornehmen. Die Änderung der Mobiltelefonnummer per Schreiben kann frühestens 2 Monate im Vorhinein beantragt

werden.

Die Änderung der E-Mail-Adresse kann in jeglicher Form beantragt werden.

XI. Überweisungsaufträge

11.3. Eingangszeitpunkt

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und Addiko an einem Geschäftstag zugeht. Dies erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrages auf dem Server des Addiko OnlineBanking oder ausnahmsweise durch Zustellung des schriftlichen Überweisungsauftrages an Addiko («Eingangszeitpunkt»).

Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag oder geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach 16 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.

11.4. Durchführung

Die Durchführung von Überweisungsaufträgen erfolgt unverzüglich, jedenfalls taggleich mit Eingang gemäß Punkt XI.11.3.

Bei schriftlichen Überweisungsaufträgen stellt Addiko sicher, dass der Betrag, hinsichtlich dessen der Kunden einen Überweisungsauftrag erteilt, am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages nach dem Eingang des Überweisungsauftrages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Kunden gutgeschrieben wird.

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Addiko die in der Überweisung enthaltenen Daten (kurz die «Überweisungsdaten») unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Clearing-Stellen an jene Bank, die das Referenzkonto führt.

Für Überweisungen auf das Referenzkonto wird kein Entgelt berechnet. Für Änderungen der Entgelte gelten die unter Punkt B.I. dargestellten Regeln.

11.5. Erstattung/Haftung im Überweisungsverkehr

11.5.1.a Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Berichtigung

Im Falle einer nicht durch den Kunden autorisierten Überweisung hat Addiko gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Addiko ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern das Konto eines Kunden mit diesem Betrag belastet wurde, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung aufgrund eines nicht autorisierten Überweisungsauftrages befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die nicht autorisierte Überweisung zugunsten des Referenzkontos des Kunden ungekürzt durchgeführt wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt

werden.

Die Änderung der E-Mail-Adresse kann in jeglicher Form beantragt werden.

XI. Überweisungsaufträge

11.3. Eingangszeitpunkt

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und Addiko an einem Geschäftstag zugeht. Dies erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrages auf dem Server des Addiko Online_Banking oder ausnahmsweise durch Zustellung des schriftlichen—in Papierform ausgelösten Überweisungsauftrages an Addiko («Eingangszeitpunkt»).

Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag oder geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach 16 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.

11.4. Durchführung

Die Durchführung von Überweisungsaufträgen erfolgt unverzüglich, jedenfalls taggleich mit Eingang gemäß Punkt XI.11.3.

Bei schriftlichen-in Papierform ausgelösten Überweisungsaufträgen stellt Addiko sicher, dass der Betrag, hinsichtlich dessen der Kunden einen Überweisungsauftrag erteilt, am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages nach dem Eingang des Überweisungsauftrages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Kunden gutgeschrieben wird.

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Addiko die in der Überweisung enthaltenen Daten (kurz die «Überweisungsdaten») unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Clearing-Stellen an jene Bank, die das Referenzkonto führt.

Für Überweisungen auf das Referenzkonto wird kein Entgelt berechnet. Für Änderungen der Entgelte gelten die unter Punkt B.I. dargestellten Regeln.

11.5. Erstattung/Haftung im Überweisungsverkehr

11.5.1.a Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Berichtigung

Im Falle einer nicht durch den Kunden autorisierten Überweisung hat Addiko gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Addiko ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, zu erstatten und, sofern das Konto eines Kunden mit diesem Betrag belastet wurde, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung aufgrund eines nicht autorisierten Überweisungsauftrages befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die nicht autorisierte Überweisung zugunsten des Referenzkontos des Kunden ungekürzt durchgeführt wurde. Addiko hat den Überweisungsbetrag nicht zu erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt

hat. Die Frist zur Unterrichtung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche des Kunden gegenüber Addiko möglich.

11.5.1.b Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Haftung des Kunden

Beruhem vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde Addiko zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn in diesem Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ihm ist also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Nutzer unterlaufen kann), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf EUR 150,00 beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei einem betrügerischen Handeln) für Zahlungsvorgänge, die nach dem Auftrag des Kunden an Addiko, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst wurden.

11.5.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge

Wird eine Überweisung durch den Kunden ausgelöst, so haftet Addiko gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung hat Addiko im Haftungsfall dem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung zu erstatten und das belastete Konto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Überweisung befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Betrag der Überweisung dem Referenzkonto des Kunden ungekürzt gutgeschrieben wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos. Soweit vom Überweisungsbetrag von Addiko oder zwischengeschalteten Stellen

hat. Die Frist zur Unterrichtung bzw. Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche des Kunden gegenüber Addiko möglich.

11.5.1.b Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Haftung des Kunden

Beruhem vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde Addiko zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn in diesem Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ihm ist also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Nutzer unterlaufen kann), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf EUR ~~150,00~~ 50,00 beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei einem betrügerischen Handeln) für Zahlungsvorgänge, die nach dem Auftrag des Kunden an Addiko, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst wurden. Der Kunde haftet jedenfalls nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle von Addiko oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

11.5.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge

Wird eine Überweisung durch den Kunden ausgelöst, so haftet Addiko gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung hat Addiko im Haftungsfall dem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung zu erstatten und das belastete Konto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Überweisung befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Betrag der Überweisung dem Referenzkonto des Kunden ungekürzt gutgeschrieben wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung bzw. Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos. Soweit vom Überweisungsbetrag von Addiko oder zwischengeschalteten Stellen

Addiko Bank

<p>Entgelte abgezogen wurden, übermittelt Addiko zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich die abgezogenen Beträge. Der Kunde kann darüber hinaus von Addiko die Erstattung jener Entgelte und Zinsen verlangen, die ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung stellte oder mit denen sie sein Konto belastete.</p> <p>Wurde eine Überweisung fehlerhaft ausgeführt, wird Addiko auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.</p>	<p>Entgelte abgezogen wurden, übermittelt Addiko zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich die abgezogenen Beträge. Der Kunde kann darüber hinaus von Addiko die Erstattung jener Entgelte und Zinsen verlangen, die ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung stellte oder mit denen sie sein Konto belastete.</p> <p>Wurde eine Überweisung fehlerhaft ausgeführt, wird Addiko auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.</p>
Gegenüberstellung	
Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld	
Information zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)	
Fassung November 2017 gültig bis 24. Juli 2018	Fassung Mai 2018 gültig für Bestandskunden ab 25. Juli 2018
B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld	B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld
XI. Überweisungsaufträge	XI. Überweisungsaufträge
11.3. Eingangszeitpunkt Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und Addiko an einem Geschäftstag zugeht. Dies erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrages auf dem Server des Addiko OnlineBanking oder ausnahmsweise durch Zustellung des schriftlichen Überweisungsauftrages an Addiko («Eingangszeitpunkt»).	11.3. Eingangszeitpunkt Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und Addiko an einem Geschäftstag zugeht. Dies erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrages auf dem Server des Addiko Online_Banking oder ausnahmsweise durch Zustellung des schriftlichen—in Papierform ausgelösten Überweisungsauftrages an Addiko («Eingangszeitpunkt»).
Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag oder geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach 16 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.	Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag oder geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach 16 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.
11.4. Durchführung Die Durchführung von Überweisungsaufträgen erfolgt unverzüglich, jedenfalls taggleich mit Eingang gemäß Punkt XI.11.3.	11.4. Durchführung Die Durchführung von Überweisungsaufträgen erfolgt unverzüglich, jedenfalls taggleich mit Eingang gemäß Punkt XI.11.3.
Bei schriftlichen Überweisungsaufträgen stellt Addiko sicher, dass der Betrag, hinsichtlich dessen der Kunden einen Überweisungsauftrag erteilt, am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages nach dem Eingang des Überweisungsauftrages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Kunden gutgeschrieben wird.	Bei schriftlichen—in Papierform ausgelösten Überweisungsaufträgen stellt Addiko sicher, dass der Betrag, hinsichtlich dessen der Kunden einen Überweisungsauftrag erteilt, am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages nach dem Eingang des Überweisungsauftrages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Kunden gutgeschrieben wird.
Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Addiko die in der Überweisung enthaltenen Daten (kurz die «Überweisungsdaten») unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Clearing-Stellen an jene Bank, die das Referenzkonto führt.	Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Addiko die in der Überweisung enthaltenen Daten (kurz die «Überweisungsdaten») unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Clearing-Stellen an jene Bank, die das Referenzkonto führt.
Für Überweisungen auf das Referenzkonto wird kein Entgelt berechnet. Für Änderungen der Entgelte gelten die unter Punkt B.I. dargestellten Regeln.	Für Überweisungen auf das Referenzkonto wird kein Entgelt berechnet. Für Änderungen der Entgelte gelten die unter Punkt B.I. dargestellten Regeln.
11.5. Erstattung/Haftung im Überweisungsverkehr	11.5. Erstattung/Haftung im Überweisungsverkehr
11.5.1.a Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Berichtigung Im Falle einer nicht durch den Kunden autorisierten Überweisung hat Addiko gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer	11.5.1.a Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Berichtigung Im Falle einer nicht durch den Kunden autorisierten Überweisung hat Addiko gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung

Aufwendungen.

Addiko ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern das Konto eines Kunden mit diesem Betrag belastet wurde, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung aufgrund eines nicht autorisierten Überweisungsauftrages befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die nicht autorisierte Überweisung zugunsten des Referenzkontos des Kunden ungekürzt durchgeführt wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche des Kunden gegenüber Addiko möglich.

11.5.1.b Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Haftung des Kunden

Beruhend auf dem vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde Addiko zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn in diesem Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ihm ist also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Nutzer unterlaufen kann), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf EUR 150,00 beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei einem betrügerischen Handeln) für Zahlungsvorgänge, die nach dem Auftrag des Kunden an Addiko, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst wurden.

11.5.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge

Wird eine Überweisung durch den Kunden ausgelöst, so haftet Addiko gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung hat Addiko im Haftungsfall dem Kunden

ihrer Aufwendungen.

Addiko ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, zu erstatten und, sofern das Konto eines Kunden mit diesem Betrag belastet wurde, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung aufgrund eines nicht autorisierten Überweisungsauftrages befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die nicht autorisierte Überweisung zugunsten des Referenzkontos des Kunden ungekürzt durchgeführt wurde. Addiko hat den Überweisungsbetrag nicht zu erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung bzw. Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche des Kunden gegenüber Addiko möglich.

11.5.1.b Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – Haftung des Kunden

Beruhend auf dem vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgang auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde Addiko zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn in diesem Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ihm ist also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Nutzer unterlaufen kann), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf EUR ~~150,00~~ **50,00** beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei einem betrügerischen Handeln) für Zahlungsvorgänge, die nach dem Auftrag des Kunden an Addiko, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst wurden. Der Kunde haftet jedenfalls nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle von Addiko oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

11.5.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge

Wird eine Überweisung durch den Kunden ausgelöst, so haftet Addiko gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung hat Addiko im Haftungsfall dem Kunden

Addiko Bank

unverzüglich den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung zu erstatten und das belastete Konto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Überweisung befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Betrag der Überweisung dem Referenzkonto des Kunden ungekürzt gutgeschrieben wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos. Soweit vom Überweisungsbetrag von Addiko oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen wurden, übermittelt Addiko zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich die abgezogenen Beträge. Der Kunde kann darüber hinaus von Addiko die Erstattung jener Entgelte und Zinsen verlangen, die ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung stellte oder mit denen sie sein Konto belastete.

Wurde eine Überweisung fehlerhaft ausgeführt, wird Addiko auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Kunden unverzüglich den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung zu erstatten und das belastete Konto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Überweisung befunden hätte. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Betrag der Überweisung dem Referenzkonto des Kunden ungekürzt gutgeschrieben wurde.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung Addiko (etwa per Post an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien oder E-Mail an: customer.service@addiko.at) unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang festgestellt hat. Die Frist zur Unterrichtung bzw. Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach der Belastung des Kontos. Soweit vom Überweisungsbetrag von Addiko oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen wurden, übermittelt Addiko zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich die abgezogenen Beträge. Der Kunde kann darüber hinaus von Addiko die Erstattung jener Entgelte und Zinsen verlangen, die ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung stellte oder mit denen sie sein Konto belastete.

Wurde eine Überweisung fehlerhaft ausgeführt, wird Addiko auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Gegenüberstellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG

Fassung Mai 2017 gültig bis 24. Juli 2018

Fassung Mai 2018 gültig für Bestandskunden ab 25. Juli 2018

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienste-Gesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die im 3. Hauptstück des Zahlungsdienste-gesetzes 2018 (ZaDiG 2018)-Gesetz vorgesehenen Transparenz- und Informationsverpflichtungenpflichten nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

Z 8. (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumente

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Instrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann (insbesondere Zahlungsinstrumente), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Instrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

Z 15. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Instrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen, oder

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

Z 8. (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z ~~89. (3) Über Z 8 hinausgehend~~ Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste ~~innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)~~ in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern; ~~(nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).~~

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Z 9. Die Anwendbarkeit des § 56 Abs 1, § 58 Abs 3 sowie der §§ 66, 68, 70, 71, 74 und 80 ZaDiG 2018 wird gegenüber Unternehmern abbedungen.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumente

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Instrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann (insbesondere Zahlungsinstrumente), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Instrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

Z 15. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Instrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen; oder

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht, oder
- der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Instrument verbundenen Kreditlinie nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

IV) Giroverkehr

B. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Z 39a. (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Z 39a. (3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht; oder
- ~~der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang~~ Fall eines Zahlungsinstruments mit einer ~~mit dem Instrument verbundenen~~ Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, und nachkommen kann.

~~entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden gefährdet ist, oder~~

~~beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.~~

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

IV) Giroverkehr

B. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) ~~nahe am Ende der Geschäftszeit~~, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Z 39a. (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Z 39a. (3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser

Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») in Euro Anwendung.

Z 39a. (4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.

V) Änderung von Entgelten und Leistungen

B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarte Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrages) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (1) vereinbart mitzuteilen.

C. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarte Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45. (2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Auf dem in diesem Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Entgeltsanpassung nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 1 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen

Absatz findet ~~nur~~ auf Zahlungsvorgänge ~~innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»)~~ in Euro Anwendung, sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat transferiert werden und wenn in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

Z 39a. (4) Für in Abs. 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des ~~Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten,~~ beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 höchstens vier Geschäftstage.

V) Änderung von Entgelten und Leistungen

B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarte Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrages) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (1) vereinbart mitzuteilen.

C. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarte Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45. (2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Auf dem in diesem Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Entgeltsanpassung nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 1 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen

Addiko Bank

Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal – oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

VI) Sicherheiten

D. Verwertung von Sicherheiten

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. entfällt

Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal – oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

VI) Sicherheiten

D. Verwertung von Sicherheiten

4. ~~Zulässigkeit der Verwertung~~ Verwendung von Finanzsicherheiten

Z 57. ~~entfällt~~ Ist der Kunde ein Privatkunde werden das Kreditinstitut und der Kunde keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung iSd §3 Abs 1 Z 2 des Finanzsicherheiten-Gesetzes (FinSG) zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen abschließen.